

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der CERSS Kompetenzzentrum Bahnsicherungstechnik GmbH

## 1. Geltungsbereich

- Die CERSS Kompetenzzentrum Bahnsicherungstechnik GmbH (nachfolgend auch nur „CERSS“ oder „Dienstleister“ genannt) erbringt Ingenieur-, Beratungs- und Forschungsdienstleistungen, Risikoanalysen, Sicherheitsnachweise, Begutachtungen sowie Zertifizierungen auf dem Gebiet des Verkehrsingenieurwesens und der Sicherheitswissenschaften und verfügt über eine vom Eisenbahn-Bundesamt als Unabhängige Bewertungsstelle (UBS) anerkannte Inspektionsstelle (Typ C) gemäß Anhang II der CSM-VO (EU) 402/2013 und Norm DIN EN ISO/IEC 17020.
- Für die Geschäftsbeziehung zwischen CERSS und dem Kunden gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Fassung. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, auch wenn ihrer Geltung im Einzelnen nicht widersprochen wird, es sei denn, CERSS stimmt ihre Geltung ausdrücklich zu.
- Mitarbeiter von CERSS sind nicht berechtigt, Vereinbarungen, insbesondere verbindliche Zusagen, Zusicherungen, Vertragsänderungen oder -ergänzungen, mit dem Kunden zu treffen, die von den Angebots- und Auftragsunterlagen oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen. Etwas Anderes gilt nur, wenn der Mitarbeiter dabei im Rahmen seiner durch Gesetz bestimmten oder durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht eingeräumten Vertretungsbefugnis handelt.

## 2. Angebot und Vertragsschluss

- Alle Angebote der CERSS sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- Für den Umfang der Leistung einschließlich Leistungszeit ist im Zweifel die Auftragsbestätigung des Dienstleisters maßgeblich, sofern der Kunde dieser nicht ausdrücklich und unverzüglich widersprochen hat.
- Erteilt der Kunde ein Angebot für einen Auftrag oder eine Dienstleistung, kommt ein Vertragsschluss nur nach schriftlicher Bestätigung durch die CERSS zustande. Der Kunde ist an sein Angebot mindestens 14 Kalendertage nach dessen Eingang bei CERSS gebunden.

## 3. Preise und Zahlung

- Alle Preise verstehen sich in EUR zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Bei grenzüberschreitenden Leistungen trägt der Kunde ferner alle etwaig anfallenden Steuern, Gebühren, Zölle oder sonstigen Abgaben.
- Die Rechnungslegung erfolgt monatlich auf Basis nachweislich erbrachter Leistungen, sofern nicht anders vereinbart ist.
- Alle Zahlungen von CERSS sind ohne Skontoabzug zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Zahlungen haben ausschließlich unbar durch Überweisung auf die von CERSS angegebene Kontoverbindung zu erfolgen.
- Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe. Für Mahnungen von CERSS hat der Kunde ferner eine Kostenpauschale von 40,00 EUR pro Mahnung zu erstatten. Eine von CERSS zur Zahlung angenehme Rechnung ist binnen 7 Werktagen nach Zugang der Mahnung zu bezahlen, wenn im Einzelfall keine längere Frist mitgeteilt wird; nach erfolglosem Ablauf dieser Zahlungsfrist entfallen alle dem Kunden eingeräumten Zahlungsvereinfachungen und werden alle zu diesem Zeitpunkt zur Zahlung durch den Kunden ausstehenden Rechnungen sofort und in voller Höhe zur Zahlung fällig.
- CERSS ist bei Nachweis eines höheren Schadens berechtigt, einen weitergehenden Anspruch geltend zu machen; dem Kunden steht der Nachweis offen, dass kein weitergehender oder ein niedriger Schaden entstanden ist.
- Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass die Ansprüche gegen den Kunden durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet sind, ist CERSS berechtigt, nach ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen sowie gegen Ausgleich etwaiger offener Forderungen für bereits erbrachte (Teil-)Leistungen auszuführen.
- Der Kunde darf eigene Ansprüche gegen CERSS nur aufrechnen, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht für geschuldete Leistungen steht dem Kunde nur wegen berechtigter Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis zu.

## 4. Auftragsdurchführung und Mitwirkungspflicht des Kunden

- Die vertragsgemäße Leistungserbringung durch CERSS beschränkt sich auf die Durchführung der Dienstleistungen, die sich durch die Beauftragung und dem damit befolgten Zweck ergeben.
- Inspektionstätigkeiten werden durch Inspektoren der Inspektionsstelle durchgeführt. Diese Inspektionen werden nach den gesetzlichen Vorschriften und Regelwerken, Inspektionsprogrammen der Inspektionsstelle sowie nach den mit dem Kunden vereinbarten Anforderungen geprüft. Liegen für Art und Umfang der Inspektion keine Normen, Standards oder gesetzliche Vorschriften vor, so legt die Inspektionsstelle mit dem Kunden ein individuelles Inspektionsprogramm fest. Inspektionsergebnisse und -entscheidungen werden im Rahmen von Inspektionsberichten niedergeschrieben und dem Kunden übergeben. Ein Anspruch auf Erteilung von positiven Prüfbescheinigungen, Prüfberichten, Sicherheitsnachweisen, Zertifizierungen, Gutachten oder anderweitigen Inspektionsergebnissen besteht nicht.
- Einsprüche gegen Inspektionsergebnisse und -entscheidungen bzw. Beschwerden über Inspektionstätigkeiten können vom Kunden an die Inspektionsstelle eingereicht werden. Ansprechpartner ist die Beschwerdestelle der Inspektionsstelle. Deren benannte Leitung ist verantwortlich, dass Entscheidungen zu Einsprüchen und Beschwerden nur durch Personen gefällt werden, die nicht am betroffenen Inspektionsverfahren beteiligt waren. Der Einspruch- oder Beschwerdeführer wird über den Erhalt, den Fortschritt und die Ergebnisse informiert. Es wird versichert, dass der Einspruchsführer keine Benachteiligung erfahren wird.
- Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist 01187 Dresden, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart ist.
- Werden Leistungen auf Wunsch des Kunden ganz oder teilweise an einem anderen Ort erbracht, trägt der Kunde zusätzlich alle dafür angefallenen Kosten. Davon umfasst sind insbesondere auch alle anfallenden Reisekosten, angemessene Unterbringungs- und Verpflegungskosten oder Abwesenheitsentgelte.
- Der Kunde hat CERSS im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht alle zur Auftragsdurchführung oder Dienstleistungserbringung relevanten Unterlagen, Berichte, Zeichnungen, Lastenhefte, Pläne und Gegenstände kostenlos rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. CERSS ist nicht zur Prüfung der Vollständigkeit oder Richtigkeit verpflichtet, es sei denn, dass dies ausdrücklich Gegenstand der Beauftragung ist.
- Erbringt der Kunde schuldhaft eine Mitwirkungshandlung nicht, nicht rechtzeitig oder vollständig oder nicht in der vereinbarten Weise, so hat er alle der CERSS aus diesem Grund entstandenen Mehrkosten, z. B. für Mehraufwand durch Verzögerungen, zu tragen.
- Die Rückgabe bzw. der Rücktransport von Eigentum des Kunden erfolgt auf seine Kosten und Gefahr. Bei der Aufbewahrung ist die Haftung von CERSS auf die eigenübliche Sorgfalt beschränkt.

## 5. Fristen und Termine; höhere Gewalt

- Die von CERSS zur Leistungserbringung mitgeteilten Termine oder Fristen sind unverbindlich, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart worden ist. Ist eine verbindliche Leistungszeit nicht vereinbart, gerät CERSS erst dann in Verzug, wenn der Kunde CERSS erfolglos schriftlich und mit einer angemessenen Frist zur Leistungserbringung aufgefordert hat. Weitere Voraussetzung ist zudem, dass der Kunde zuvor seiner Mitwirkungspflicht gemäß Ziff. 4.6 ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- Soweit für die Leistungserbringung verbindliche Termine vereinbart sind und der Kunde seiner Verpflichtung gemäß Ziff. 4.6 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, verlängern sich die Leistungszeiten entsprechend. Entsprechendes gilt bei nachträglichen Änderungswünschen des Auftraggebers.
- Wird die Leistungserbringung durch unvorhersehbare und unverschuldete Umstände wie zum Beispiel Streiks, Betriebsstörungen, Transporthindernisse, behördliche Maßnahmen, Epidemien, Pandemien, Krieg oder Naturkatastrophen (höhere Gewalt) verzögert, sind die Vertragsparteien während dieser Dauer von ihren Leistungspflichten befreit. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass durch eine derartige Leistungsbefreiung auch keine Schadensersatzansprüche begründet werden.
- Die betroffene Partei hat einen Fall von höherer Gewalt unverzüglich der anderen Partei anzuzeigen und sich nach besten Kräften zu bemühen, die Umstände zu beheben oder deren Auswirkungen so weit wie möglich zu beschränken. Zwischen den Vertragsparteien besteht Einvernehmen, dass das Vertragsverhältnis unter Berücksichtigung von Treu und Glauben an die geänderten Umstände anzupassen ist, wobei sich Leistungszeiten und -fristen mindestens so lange verlängern, wie die Umstände der höheren Gewalt andauern. Ist abzusehen, dass die eine höhere Gewalt begründenden Umstände länger als 12 Wochen vorliegen werden, kann jede Partei das Vertragsverhältnis kündigen; alle bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten (Teil-)Leistungen sind angemessen zu vergüten.

## 6. Unparteilichkeit und Vertraulichkeit

- Gesellschafter, Geschäftsführung und Mitarbeiter der CERSS verpflichten sich zur Unparteilichkeit, zur Vertraulichkeit und zur Geheimhaltung von Informationen und Daten von Kunden und sonstiger interessierter Parteien.
- CERSS wird vertragsbezogene Unterlagen aufbewahren, sofern eine gesetzliche oder behördliche Aufbewahrungspflicht besteht. Darüber hinaus ist CERSS zur Aufbewahrung von Dokumentationszwecken berechtigt; etwaige gesetzliche oder vertragliche Herausgabeansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

## 7. Unterbeauftragung und Hinzuziehung Dritter

- Sofern nicht im Einzelfall ausgeschlossen, ist CERSS berechtigt, für die Ausführung von Aufträgen oder Dienstleistungen Unterbeauftragte oder freiberufliche Dritte hinzuzuziehen und zu beauftragen.
- Im Fall der Hinzuziehung und Beauftragung von Unterbeauftragten oder freiberuflicher Dritter wird CERSS sicherstellen, dass diese gegenüber dem Kunden den gleichen Geheimhaltungs-, Unparteilichkeits- und Vertraulichkeitsanforderungen unterliegen wie CERSS.

## 8. Gewährleistung

- Der Kunde hat die Leistungserbringung durch CERSS unverzüglich nach Überlassung des entsprechenden Arbeitsergebnisses zu prüfen und einen etwaigen Mangel spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Überlassung schriftlich unter genauer Angabe der Gründe gegenüber CERSS anzuzeigen.

- Im Fall einer von CERSS zu vertretenden mangelhaften Leistungserbringung hat der Kunde dem Dienstleister mindestens zweimalig und mit angemessener Frist Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben, sofern dies nicht im Einzelfall unzumutbar ist. CERSS kann dabei nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder die Leistung nochmals mangelfrei erbringen. Schlägt eine Nacherfüllung fehl, hat der Kunde das Recht, die Vergütung zu mindern, vom Vertrag zurückzutreten oder nach Maßgaben von Ziff. 9. einen Schadensersatz geltend zu machen. Rücktritt und Schadensersatz sind jedoch ausgeschlossen, wenn die Abweichung von der geschuldeten Leistungserbringung nur unerheblicher Natur ist.

- Soweit eine mangelhafte Leistungserbringung darauf zurückzuführen ist, dass der Kunde seiner Mitwirkungspflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht hat oder von ihm überlassene Informationen, Daten, Unterlagen, Proben oder Genehmigungen fehlerhaft sind, ist eine Gewährleistung ausgeschlossen. Stellt sich die Ursache im vorstehenden Sinn erst später heraus, hat der Kunde alle bis dahin für eine Nacherfüllung anfallenden Kosten zu tragen.

## 9. Haftung

- CERSS haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen oder wenn CERSS schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- Soweit CERSS keine vorsätzliche Vertragsverletzung anzulasten ist, ist die Schadensersatzhaftung in den in Ziff. 9.1 genannten Fällen auf den vertragstypisch bei solchen Fällen vorhersehbaren Schaden beschränkt.

- Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für eine Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

- Soweit die Haftung des Dienstleisters nach den vorstehenden Regelungen beschränkt und begrenzt oder ausgeschlossen ist, gilt dies entsprechend für eine persönliche Schadensersatzhaftung der Mitarbeiter, Vertreter und der Geschäftsleitung sowie für Erfüllungsgehilfen von CERSS.

## 10. Nutzungsrechte des Kunden; Schutzrechte

- Der Kunde darf von CERSS erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnisse nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks verwenden. Der Kunde ist darüber hinaus nicht berechtigt, von CERSS erbrachte Leistungen zu bearbeiten, zu ändern oder ganz oder auch nur auszugsweise zu verwenden. Prüfbescheinigungen, Prüfberichte, Sicherheitsnachweise, Zertifizierungen, Gutachten oder anderweitige Inspektionsergebnisse dürfen nur in unveränderter Form verwendet werden.
- Die Wort- und Bildmarke CERSS ist urheberrechtlich geschützt und darf ohne ausdrückliche Zustimmung nicht genutzt und verbreitet werden (Registernummer 3021018109091).
- Wird CERSS von Dritten in Anspruch genommen, weil der Kunde gegen eine in Ziff. 10.1 bestimmte Verpflichtung verstoßen hat oder wird CERSS von einem Dritten im Zusammenhang mit der Verwendung von Informationen, Daten, Unterlagen, Proben oder Genehmigungen, die vom Kunden zur Verfügung gestellt wurden, wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten oder des geistigen Eigentums in Anspruch genommen, hat der Kunde CERSS bei der Verteidigung gegen eine Inanspruchnahme zu unterstützen und von sämtlichen Schäden, einschließlich Anwalts- und Prozesskosten, freizustellen. Das gleiche gilt bei einem Verstoß des Kunden gegen Ziff. 10.2, wenn CERSS aus diesem Grund rechtliche Schritte gegen den Kunden oder Dritte ergreifen muss.

## 11. Datenschutz

- Zum Zweck der Vertragsabwicklung werden personenbezogene Daten, insbesondere Kontaktdaten, gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO erhoben, verarbeitet und genutzt. Zur Bonitätsprüfung können Informationen (z. B. auch einen sogenannten Score-Wert) von externen Dienstleistern zur Entscheidungshilfe herangezogen und davon die Zahlungsart abhängig gemacht werden. Wegen Details wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen.

## 12. Schlussbestimmungen

- Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen, die dem Kunden aus der Geschäftsbeziehung mit CERSS zustehen, ist ausgeschlossen.
- Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Dienstleister und dem Kunden nach Wahl von CERSS entweder 01187 Dresden oder der Sitz des Kunden. Für Klagen gegen CERSS ist in diesen Fällen jedoch 01187 Dresden ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- Verträge zwischen CERSS und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.
- Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.